



Richtlinie 69-00

Abkürzungsverzeichnis – Aufbau der Richtlinie – Rechtsgrundlagen

Mehrwertsteuer auf der Einfuhr (Einfuhrsteuer)

Die Richtlinie 69 enthält Ausführungsbestimmungen der Eidgenössischen Zollverwaltung zu den Artikeln 50 bis 64 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009 und den zugehörigen Verordnungsbestimmungen. Sie bezweckt die einheitliche Anwendung der Bestimmungen zur Mehrwertsteuer auf der Einfuhr und richtet sich an Fachleute.

Aus dieser Richtlinie können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden, die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden in dieser Richtlinie entweder nur männliche oder nur weibliche Bezeichnungen verwendet. Sie gelten immer auch für das jeweils andere Geschlecht.

Inhaltsverzeichnis

1	Abkürzungsverzeichnis	3
2	Aufbau der Richtlinie	4
3	Geltendes MWST-Recht	5
4	MWST-Arten	6

1 Abkürzungsverzeichnis

AEO	Authorised Economic Operator
Bst.	Buchstabe
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heisst
EAV	Eidgenössische Alkoholverwaltung
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung (www.estv.admin.ch)
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung (www.ezv.admin.ch)
ff.	folgende (Seiten)
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009 (SR 641.20)
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
o. Ä.	oder Ähnliches
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
R-69	Richtlinie 69
resp.	respektive
STV FL	Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein (www.llv.li)
UID	Unternehmens-Identifikationsnummer
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VStrR	Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0)
ZAZ	Zentralisiertes Abrechnungsverfahren der Zollverwaltung
z. B.	zum Beispiel
ZG	Zollgesetz vom 18. März 2005 (SR 631.0)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

Ziff.	Ziffer
ZV	Zollverordnung vom 1. November 2006 (SR 631.01)
ZV-EZV	Zollverordnung der Eidgenössischen Zollverwaltung vom 4. April 2007 (SR 631.013)

2 Aufbau der Richtlinie

Übersicht der Teildokumente der Richtlinie R-69

R-69-00	Abkürzungsverzeichnis – Aufbau der Richtlinie – Rechtsgrundlagen
R-69-01	Importeur – Steuerpflicht – Steuerobjekt
R-69-02	Steuerbefreiungen
R-69-03	Steuerbemessungsgrundlagen
R-69-04	Steuersätze
R-69-05	Steuerschuld: Entstehung, Entrichtung, Verjährung und Rückerstattung
R-69-06	Steuererlass
R-69-07	Inländische und ausländische Rückgegenstände
R-69-08	Verlagerungsverfahren
R-69-09	Veranlagungsverfügung / Ersatzbeleg
R-69-10	Vorübergehende Verwendung im Inland Vorübergehende Verwendung im Ausland
R-69-11	Veredelung im Inland Veredelung im Ausland
R-69-12	Zugelassener Empfänger
R-69-13	Zollfreilager und Zolllager Lagerverkehr

3 Geltendes MWST-Recht

Die MWST ist eine Bundessteuer. Sie stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

Verfassung

- Artikel 130 und 196 Ziffer 14 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 ([BV; SR 101](#))

Gesetz

- Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer ([Mehrwertsteuergesetz \[MWSTG\]; SR 641.20](#))

Verordnungen

- Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 ([MWSTV; SR 641.201](#))
- Weitere Verordnungen zur Mehrwertsteuer, abrufbar auf der Homepage der Bundesverwaltung (www.admin.ch) > Bundesrecht > Systematische Rechtssammlung > 6 Landesrecht > Finanzen > 64 Steuern > 641.2 Mehrwertsteuer)

Das Mehrwertsteuergesetz gilt für das schweizerische Staatsgebiet mit seinen Zollanschlussgebieten. Zollanschlussgebiete sind die ausländischen Gebiete, die aufgrund völkerrechtlicher Verträge oder des Völkergewohnheitsrechts zum Zollgebiet gehören.

Solange die Talschaften Samnaun und Sempuoir aus dem schweizerischen Zollgebiet ausgeschlossen sind, gelten diese als Zollaussland. Das MWSTG gilt in den beiden Talschaften nur für Dienstleistungen (Art. 4 MWSTG). Wird demnach ein Gegenstand aus diesen Talschaften in das Zollgebiet verbracht, handelt es sich dabei um eine Einfuhr, die zur Erhebung der MWST auf der Einfuhr (Einfuhrsteuer) führt. Dagegen liegt eine Ausfuhr vor, wenn ein Gegenstand vom Zollgebiet in die Talschaften Samnaun und Sempuoir verbracht wird.

Seit dem 1. Januar 2020 gilt die italienische Enklave Campione d'Italia als Zollaussland.

Die Artikel 50 bis 64 MWSTG enthalten die Bestimmungen über die Erhebung der Einfuhrsteuer. Für diesen Teilbereich der MWST ist die EZV zuständig. Ihr obliegt die Aufgabe, die erforderlichen Anordnungen und Verfügungen über die Einfuhrsteuer zu treffen (Art. 62 MWSTG). Soweit das MWSTG selbst oder staatsvertragliche Regelungen nichts anderes anordnen, gilt für die Erhebung der Einfuhrsteuer die Zollgesetzgebung (Art. 50 MWSTG).

Die Artikel 10 bis 49 des MWSTG regeln die MWST auf den Umsätzen im Inland (Inlandsteuer) und auf dem Bezug von Leistungen aus dem Ausland, die der Bezugsteuer unterliegen. Zuständig für die Erhebung und den Einzug der Inland- und Bezugsteuer ist die ESTV. Diese erlässt alle erforderlichen Verfügungen, deren Erlass nicht ausdrücklich einer anderen Behörde vorbehalten ist (Art. 65 MWSTG). Von diesem Grundsatz abweichend haben Steuerpflichtige mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein über ihre Umsätze mit der Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein (STV FL) abzurechnen. Dies wurde in einem Staatsvertrag zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein vereinbart ([SR 0.641.295.142](#)). Danach hat das Fürstentum Liechtenstein die materiellen schweizerischen Vorschriften über die MWST in das liechtensteinische Recht übernommen und auf Verwaltungsebene parallel zur Schweiz vollzogen.

In Artikel 96 bis 106 MWSTG sind die im Inland und die bei der Einfuhr geltenden Strafbestimmungen aufgeführt.

4 MWST-Arten

Über die Grundzüge der MWST informiert die MWST-Info 21 «Neue Steuerpflichtige» der ESTV. Dieses Dokument ist elektronisch verfügbar auf der Homepage der ESTV (www.estv.admin.ch) > Mehrwertsteuer > Fachinformationen > Publikationen > MWSTG ab 2010 > Webbasierte Publikationen > MWSt-Info)

Die schweizerische MWST unterscheidet folgende drei Steuerarten:

- Inlandsteuer
- Bezugsteuer
- Einfuhrsteuer

Steuerobjekt dieser Steuerarten sind:

- Inlandsteuer:
Die im Inland durch steuerpflichtige Personen gegen Entgelt erbrachten Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen)
- Bezugsteuer:
Der Bezug von Leistungen aus dem Ausland, sofern diese der Bezugsteuer unterliegen
- Einfuhrsteuer:
Die Einfuhr von Gegenständen sowie das Überführen von Gegenständen nach Artikel [17](#) Absatz 1^{bis} ZG in den zollrechtlich freien Verkehr durch Reisende, die im Flugverkehr aus dem Ausland ankommen

Die MWST ist eine Konsumsteuer. Allein die Konsumentinnen und Konsumenten (Endverbraucher) sollen die Steuerlast tragen. Aus Gründen der Praktikabilität werden die Endverbraucher jedoch nicht direkt besteuert, sondern die Unternehmen berechnen die MWST auf ihren steuerbaren Leistungen (Umsätzen) und überweisen den Steuerbetrag regelmässig der Steuerbehörde.

Damit in einem solchen Steuersystem Gegenstände aus dem Ausland nicht steuerunbelastet ins Inland gelangen, wird grundsätzlich bei jeder Einfuhr die Einfuhrsteuer erhoben. Dies gilt auch für die Einfuhr von kostenlosen Gegenständen. Nur so ist die Wettbewerbsneutralität sichergestellt und die MWST wird unabhängig davon erhoben, ob ein Gegenstand im Inland oder aus dem Ausland bezogen wird.